

REGIERUNGSRAT

14. November 2018

18.169

Interpellation Ralf Bucher, CVP, Mühlau (Sprecher), Alois Huber, SVP, Möriken-Wildegger, und Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, vom 28. August 2018 betreffend Verlust von Kulturland und Kosten infolge Bachöffnungen; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Kulturland, landwirtschaftlich nutzbarer Boden, ist ein unvermehrbares Gut, zu dem Sorge getragen werden muss. Zum Kulturland gehören auch die ertragsreichsten Böden, die sogenannten Fruchtfolgefleichen (FFF). Der Schutz dieser Fruchtfolgefleichen ist über den Sachplan FFF des Bundes geregelt. Der Kanton Aargau ist verpflichtet, sein Kontingent von 40'000 ha FFF nicht zu unterschreiten. Die Nachführung der Fruchtfolgefleichen erfolgt jährlich zuhanden des Bundes.

Aus Sicht der Landwirtschaft sind mit einer Bachöffnung, neben dem eigentlichen Flächenverlust von Kulturland und Fruchtfolgefleichen, auch Einschränkungen in der Bewirtschaftung verbunden. Im Normalfall ist ein Gewässerraum auszuscheiden. Innerhalb dieses Raumes ist neben einem Düngeverbot auch das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln (PSM) eingeschränkt oder verboten. Für kleinere Bäche (0,5–2 m) gilt ein Düngeverbot von 6 m beidseits des Gewässers. Bei Spezialkulturen (Obst-, Gemüse- und Beerenproduktion) gelten weitreichendere Nutzungseinschränkungen, da einzelne Pflanzenschutzmittel aufgrund ihrer Fischtoxizität erst ab einem Abstand von 50 m eingesetzt werden dürfen.

Die Sorge der Interpellanten um den Kulturlandverlust teilt der Regierungsrat, will diesen jedoch in einen ganzheitlichen Kontext stellen. Dies, weil Bauen ausserhalb der Bauzone generell grosse Kulturlandverluste zur Folge hat. Wie in der Beantwortung der (14.11) Interpellation Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg (Sprecherin), Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, und Jürg Caflisch, SP, Baden, vom 7. Januar 2014 betreffend Zunahme Bauvolumen ausserhalb Bauzonen und dadurch verursachten Fruchtfolgefleichenverlust ausgeführt, erfasst der Kanton Aargau daher seit 2014 in einem sehr generalisierten Verfahren den angenäherten Flächenverbrauch pro Baugesuch und Kategorie. Die Auswertung der letzten vier Jahre ist in Tabelle 1 zusammengefasst.

Tabelle 1: Bodenverbrauch im Kanton Aargau in den Jahren 2014–2017 ausserhalb der Bauzone nach Hauptkategorien (im Baugesuchsverfahren erfasste und bewilligte Fläche, vgl. Kräuchi und Tschannen, 2015¹), sowie kantonale Revitalisierungs- und Hochwasserschutzprojekte. Die Fläche Revitalisierungen/Bachöffnungen entspricht der Fläche der Bachsohle und Bachböschung.

Biotope	Kanalisationen	Landwirtschaft	Revitalisierungen und Bachöffnungen	Strassen	Weitere Bauten und Anlagen	Hochwasserschutz
1,3 ha	1,1 ha	32,7 ha	5,1 ha	5,0 ha	11,3 ha	8 ha

Zur Frage 1

"Wie viele Bachöffnungen wurden in den letzten zehn Jahren getätigt und wie viel Ackerland ging dadurch verloren?"

Von 2008–2017 wurden 100 Bachöffnungen vorgenommen, davon 40 im Landwirtschaftsgebiet. Für die 40 Bachöffnungen im Landwirtschaftsgebiet mit einer Gesamtlänge von 8,5 km wurden in den zehn Jahren rund 5 ha Landwirtschaftsland dauernd beansprucht (Bachsohle und Bachböschungen mit durchschnittlich 6 m Breite geschätzt).

Der dabei ausgeschiedene Gewässerraum ist grösser als die ausgeschiedene Gewässerparzelle und kann aus der Sicht der Landwirtschaft nur eingeschränkt (extensiv) genutzt werden. Für kleinere Bäche (0,5–2 m) gilt ein Düngeverbot für 6 m beidseits des Gewässers. Über die letzten zehn Jahre betrachtet sind so weitere rund 7 ha landwirtschaftlich nur noch extensiv nutzbar.

Bei den Spezialkulturen wären entsprechend geschätzt 85 ha – nach Richtlinien ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) bewirtschaftete Flächen – von der Einschränkung einer Offenlegung betroffen.

Zur Frage 2

"Bei wie vielen Sanierungen von Bachröhren wurde in den letzten zehn Jahren eine Ausnahme gemäss Art. 38 GSchG gewährt?"

Gemäss Art. 38 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Der Ersatz einer bestehenden Eindolung kann ausnahmsweise nur bewilligt werden, wenn eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt (Art. 38 Abs. 2 lit. e GSchG). Bei dieser Abwägung ist zu berücksichtigen, dass sowohl der naturnahe Wasserbau als auch die Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft gewichtige Zielsetzungen der Gesetzgebung sind. Diese Zielsetzungen gilt es zueinander ins Verhältnis zu setzen. Die Sanierung von Bachdölungen in Form von Ersatz bestehender Eindolungsbauwerken (gemäss Art. 38 Abs. 2 lit. e GSchG) werden im Kanton Aargau nicht systematisch erfasst. Rückblickend auf die letzten zehn Jahre handelt es sich jedoch um eine verhältnismässig geringe Anzahl von solchen Ausnahmegewilligungen zum Ersatz von Bachleitungen. In den eingereichten Gesuchen sind die örtlichen Situationen zusammen mit den Gesuchstellern jeweils detailliert beurteilt worden. Erst nach eingehender Abwägung der unterschiedlichen Interessen und der Prüfung der Möglichkeiten, ob eine offene Bachführung unter Wahrung der Interessen der Landwirtschaft (keine Zerschneidung von landwirtschaftlichen Flächen) realisierbar ist, sind Ausnahmegewilligungen erteilt worden. Solche Gesuche können im Zusammenhang mit dem Ersatz defekter Bachleitungen und daraus resultierender Verlässungen sein, periodische Instandhaltung von Infrastrukturanlagen (PWI-Projekte) oder die Sanie-

¹ Kräuchi, N.; Tschannen, M. (2015): Ja zur Gewässerrevitalisierung – (k)eine Frage der Fruchtfolgeflächenverluste (Essay) Schweiz Z Forstwes 166 (2015) 4: 213–218

zung von Deponiestandorten betreffen. Als Kriterien für die Prüfung, ob eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann, werden Linienführung, Tiefenlage, Abflusskapazität etc. festgestellt. Ist eine Sanierung einer Bachleitung erforderlich, wird im Rahmen des Planungs- und Bewilligungsverfahrens stets geprüft, ob allenfalls eine Verlegung des offenen Bachlaufs realisierbar ist, so dass keine landwirtschaftlichen Flächen zerschnitten werden und die Nachteile sich nicht mehr als erheblich erweisen. Dies kann zu Lösungen führen, dass beispielsweise eine Teilwiedereindolung bewilligt wird, um einen Bach verlegen und in einem anschliessenden Abschnitt eine offene Bachführung realisieren zu können, ohne dass landwirtschaftliche Flächen zerschnitten werden. Solche Sanierungsmassnahmen mit teilweisen Wiedereindolungen auf beschränkten Abschnitten wurden in den letzten Jahren geschätzt ein bis zwei Mal pro Jahr bewilligt.

Eine allfällige Offenlegung ist erst dann detailliert zu prüfen, wenn Abschnitte einer Bachleitung ersetzt werden müssten. Werden im Rahmen von Unterhaltsprojekten Bachleitungen ähnlich zu Drainageleitungen gespült und gegebenenfalls ausgefräst, so werden diese von Seiten des Kantons Aargau durchgehend gutgeheissen.

Zur Frage 3

"Wie schätzt der Regierungsrat den Zustand der eingedolten Bäche ein und wie schätzt er die damit verbundene Sanierungsquote in den nächsten 30 Jahren ein?"

Die Eindolung eines Gewässers hat gemäss § 115 Abs. 2 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) keinen Einfluss auf die Rechtsnatur eines öffentlichen Gewässers. Das Eigentum am Gewässer bleibt beim Kanton Aargau (§ 116 Abs. 1 BauG). Das Eindolungsbauwerk selber, die Dole, gehört hingegen in der Regel nicht dem Kanton Aargau als Gewässereigentümer (§ 116 Abs. 2 BauG). In vielen Fällen wurden Bäche im Rahmen von Güterzusammenlegungen/Meliorationen eingedolt. Die Gemeinden oder Genossenschaften haben die Meliorationsanlagen wie Flurwege, Drainagen und eben Bachdolen zu Eigentum und Unterhalt übernommen. Es obliegt dem Regierungsrat nicht, den Zustand dieser Bachdolen zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Im Rahmen von aktuellen Meliorations- und PWI-Projekten werden Bachdolen hinsichtlich ihres baulichen Zustands überprüft. Punktuell ergibt sich das Bild, dass sich schätzungsweise ein Drittel der Bachdolen in einem sanierungsbedürftigen Zustand befinden. Das heisst, die Bachrohre weisen in gewissen Abschnitten Risse auf oder sind zusammengedrückt, zwischen den Rohrstücken gibt es einen Versatz oder die Abflusskapazität ist durch Kalkablagerungen ungenügend.

Gemäss der kantonalen Revitalisierungsplanung sind von den rund 257 km Gewässerabschnitten mit grossem Nutzen im Verhältnis zum Aufwand insgesamt 72 km Dolungen. Im Planungszeitraum 2015–2035 ist vorgesehen, 50 km davon zu realisieren.

Zur Frage 4

"Wie viele Hektaren Ackerland würden bei einer konsequenten Umsetzung von Art. 38 in den nächsten 30 Jahren verloren gehen?"

Wie in der Antwort zur Frage 3 ausgeführt, gibt es keine systematische Zustandserfassung und Erneuerungsplanung. Als Anhaltspunkt für die Flächenbeanspruchung kann die Antwort zur Frage 2 hochgerechnet und die Revitalisierungsplanung berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass für die geplanten Bachöffnungen von 50 km bis ins Jahr 2035 maximal 70 ha Ackerland verloren gehen. Davon können 40 ha als Grasland extensiv genutzt werden (Labiola-Flächen; ohne Dünger und Pflanzenschutzmittel).

Aus Sicht der Landwirtschaft sind mit einer Bachöffnung, neben dem eigentlichen Flächenverlust von Kulturland und Fruchtfolgeflächen, auch Einschränkungen in der Bewirtschaftung verbunden. Im Normalfall ist ein Gewässerraum auszuscheiden. Innerhalb dieses Raums ist neben einem Düngerverbot auch das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln eingeschränkt oder verboten (siehe Vorbemerkungen.)

Zur Frage 5

"Wird der Regierungsrat in Kenntnis des Umfangs des Kulturlandverlustes in Zukunft verstärkt die vorgesehenen Ausnahmen zulassen?"

Der Regierungsrat ist nicht befugt, aufgrund der durch die Bachöffnungen bedingten Nutzungseinschränkungen auf Ackerland die Ausnahmen, welche die Bundesgesetzgebung gewährt, auszuweiten. Er hält jedoch fest, dass der gesetzlich erlaubte Spielraum in Bezug auf die Ausnahmeregelung – in Übereinstimmung mit den Erläuterungen gemäss Art. 38 Abs. 2 lit. e GSchG im Kommentar zum Gewässerschutzgesetz – genutzt wird. Die Ausnahmeregelung erfolgte unter anderem aufgrund der erheblichen Eigentums- und Nutzungseinschränkungen für die betroffenen Landwirte.

Zur Frage 6

"Wird der Regierungsrat beispielsweise in Villmergen, wo die Umlegung des Schwarzhaldenbaches geplant ist, intervenieren und Ausnahmen zulassen oder weitere Möglichkeiten prüfen lassen, so dass kein Kulturland verloren geht?"

Ja, der Regierungsrat wird in jedem Fall Möglichkeiten prüfen lassen, um den Verlust von Kulturland zu minimieren. In der Praxis zeigt sich, dass der effektive Kulturlandverlust nicht allein als Beurteilungskriterium entscheidend ist, sondern weitere indirekte Effekte wie die Zerschneidung einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinheit, Bewirtschaftungseinschränkungen oder die Beeinträchtigung der Erschliessung einer Parzelle einen ebenso grossen Einfluss auf eine gute Gesamtlösung haben. In diesen Punkten besteht bei der Wahl der Linienführung eines offenen Bachs in Bezug zu den landwirtschaftlichen Interessen Optimierungspotential, das in der Planungsphase durch die Beteiligten genutzt werden muss.

Zur Frage 7

"Teilt der Regierungsrat die Meinung der Interpellanten, dass ein offener, revitalisierter Bach höhere Unterhaltskosten verursacht als ein eingedolter Bach?"

Die Unterhaltskosten eines revitalisierten Bachs sind im Vergleich zu den Unterhaltskosten eines eingedolten Bachs grösser (vgl. Antwort zur Frage 8). Die Unterhaltskosten eines eingedolten Bachs gehen zulasten des Eigentümers des Eindolungsbauwerks. Der Kanton Aargau zahlt keine Beiträge.

Zur Frage 8

"Wie viel höher sind die Gesamtkosten (inkl. Gemeindeanteil) für den Unterhalt von 100 km revitalisiertem Bach und einem eingedolten Bach?"

Der Regierungsrat geht in einer Modellrechnung von einem Bachabschnitt von 1 km aus. Die Annahmen werden wie folgt getroffen: Beim offenen Bach sind 50 % der Bachböschung mit einer Baumhecke bestockt, die periodisch alle acht Jahre gepflegt wird, und 50 % werden einmal jährlich gemäht. Eingedolte Bäche müssen periodisch alle drei Jahre gespült werden und oftmals befindet sich am Anfang der Verrohrung ein Schwemmholzrechen, der nach grösseren Abflussereignissen mehrmals pro Jahr gereinigt werden muss. Aus diesen Annahmen errechnen sich jährliche Unterhaltskosten:

Tabelle 2: Unterhaltskosten

	Unterhalt jährlich pro Kilometer
Offener Bach	Fr. 4'000.– bis Fr. 7'000.–
Eingedolter Bach	Fr. 2'000.– bis Fr. 3'000.–

Bei offenen Bächen werden die Kosten je nach Situation durch Ökobeiträge des Bundes oder durch Kanton und Gemeinden getragen.

Bei eingedolten Bächen ist der Eigentümer der Bachdole für den Unterhalt zuständig. Der Kanton Aargau zahlt keine Beiträge. Der monetäre Wert einer offenen versus einer eingedolten Bachführung aus der Perspektive von verschiedenen Ökosystemfunktionen wurde nicht erfasst, da es selbstredend ist, dass offene Bäche die Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere um ein Mehrfaches besser erfüllen, als eingedolte Gewässer. Demgegenüber steht der monetäre Wert der Nutzungseinschränkung der Landwirte.

Zur Frage 9

"Was gedenkt der Regierungsrat konkret zu unternehmen, um die Ausbreitung der Neophyten und Problemunkräuter (Berufskraut, Kreuzkraut, Erdmandelgras, Goldrute usw.) im Gewässerraum zu stoppen?"

2010 hat der Regierungsrat die Neobiota-Strategie verabschiedet. Die Aargauer Strategie stützt sich auf fünf Eckpfeiler

- a) Prävention
- b) Koordinierte Bekämpfung
- c) Zusammenarbeit mit Bund, Kantonen und Gemeinden
- d) Information und
- e) Evaluation.

In der ersten Projektphase wurde die Koordinationsstelle Neobiota Aargau aufgebaut und die Zusammenarbeit mit den Gemeinden erfolgreich gestartet. Der Steuerungsausschuss Neobiota hat unter der Federführung des Departements Gesundheit und Soziales (Amt für Verbraucherschutz) in der Folge wichtige Grundlagen für die Prävention und die Bekämpfung erarbeitet. In der vom Regierungsrat im Jahr 2015 gutgeheissenen "*Neobiota-Strategie: Ziele und Handlungsbedarf zweite Projektphase (2015-2018)*"² hat der Steuerungsausschuss die Grundsätze und allgemeinen Bekämpfungsziele formuliert. Es wurden prioritäre invasive Tier- und Pflanzenarten definiert und für diese je nach Ort des Vorkommens Bekämpfungsziele festgelegt. Zu den prioritären invasiven Pflanzenarten

² Neobiota-Strategie: Ziele und Handlungsbedarf zweite Projektphase, 7. März 2014

gehören: Asiatische Staudenknöteriche, Aufrechte Ambrosie, Drüsiges Springkraut, Einjähriges Berufkraut, Nordamerikanische Goldruten, Schmalblättriges Greiskraut, Sommerflieder und die Acker-Kratzdistel. Die Bekämpfung erfolgt in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Mitteln an einzelnen Bachabschnitten im Rahmen des Gewässerunterhalts von Seiten des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung Landschaft und Gewässer). Seitens des Departements Finanzen und Ressourcen (Landwirtschaft Aargau) unterstützt das landwirtschaftliche Zentrum Liebegg die Landwirte beratend und im Rahmen von Weiterbildungsveranstaltungen im Kampf gegen die zunehmende Ausbreitung der Neophyten und Problemunkräuter auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Der zunehmende Koordinationsbedarf für die unterschiedlichen Massnahmen kann mit den heute zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht im gewünschten Mass wahrgenommen werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 3'609.—.

Regierungsrat Aargau